



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
60	StR Lürwer	12.11.2013
61	StR Lürwer	
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Dr. Rainer Mackenbach	22609	
Ludger Wilde	22619	

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien	04.12.2013	Einbringung
Bezirksvertretung Scharnhorst	10.12.2013	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	11.12.2013	Empfehlung
Bezirksvertretung Eving	11.12.2013	Empfehlung
Bezirksvertretung Lütgendortmund	21.01.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Hörde	28.01.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Hombruch	28.01.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	28.01.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Huckarde	29.01.2014	Empfehlung
Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde	29.01.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-West	29.01.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Brackel	30.01.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Aplerbeck	04.02.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Mengede	05.02.2014	Empfehlung
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien	26.03.2014	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	10.04.2014	Empfehlung
Rat der Stadt	10.04.2014	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in Dortmund

Ergebnisse des Gutachtens zur Ermittlung geeigneter Flächen für Konzentrationszonen von Windkraftanlagen auf Dortmunder Stadtgebiet - weiteres Planungsverfahren

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt nimmt die Ergebnisse des gesamtstädtischen Plankonzeptes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Dortmund zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt beschließt die Fortführung des Partizipationsprozesses.
3. Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung über das Gutachten und das weitere Vorgehen zu informieren.
4. Der Rat ist über die Ergebnisse der Bürgerinformationsveranstaltung mit einer Vorlage zu informieren und entscheidet, welche Flächenpotenziale weiterentwickelt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Anfertigung des Plankonzeptes zur Ausweisung von Konzentrationszonen und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden bisher rund 30.000 € verausgabt. Der finanzielle Aufwand, der mit dem Auftrag des Rates (Vorlage Drucks.-Nr.: 05756-11) zur Vergabe des Gutachtens einher ging, wurde seinerzeit mit bis zu 50.000 € beziffert und im Haushalt von StA 60 und 61 anteilig veranschlagt.

Für die Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe II würden voraussichtlich ca. 60.000 bis 80.000€ zusätzlich fällig. Gemäß Ergänzungsbeschluss der SPD-Fraktion wurde der Beschlussvorschlag der Drucks.-Nr.: 05756-11 in der Sitzung am 15.12.2011 dahingehend ergänzt, dass die Kosten für die Gutachten auf die Betreiber entsprechend umzulegen sind. Die Kosten werden durch städtebauliche Verträge auf den/die Investoren übertragen und hätten somit keine weiteren finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Martin Lürwer
Stadtrat

Begründung

Mit der Vorlage Drucksache-Nr: 05756-11 fasste der Rat der Stadt am 15.12.2011 den Beschluss, unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen, technischen und planerischen Rahmenbedingungen, das Stadtgebiet erneut zur Ermittlung von geeigneten Flächen für Konzentrationszonen für Windkraftanlagen (WKA) untersuchen zu lassen. Die Verwaltung wurde beauftragt, ein entsprechendes Gutachten zu beauftragen und den Rat über dessen Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.

Die Verwaltung beauftragte im Oktober 2012 das Büro Ökoplan – Bredemann, Fehrmann, Hemmer und Kordges - aus Essen, das Dortmunder Stadtgebiet hinsichtlich seiner Eignung für weitere Windkraftanlagenstandorte gemäß den Zielen, die im Windkrafteerlass formuliert wurden, zu analysieren und auf ihre Eignung für die Windenergienutzung zu überprüfen bzw. zu bewerten.

Im Oktober 2013 wurde der Verwaltung durch das Büro Ökoplan ein gesamtstädtisches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund vorgelegt. Zudem wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Stufe I der Eignungsgebiete durchgeführt.

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:	Seite
10932-13	3

Die Verwaltung informiert im Weiteren den Rat der Stadt Dortmund über die Ergebnisse des Konzeptes und der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Das Plankonzept und der Fachbericht zum Artenschutz sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Die Kurzbeschreibungen der Flächenpotenziale sind als „Gebietsbriefe“ dem Gutachten zu entnehmen.

Das vorliegende Konzept dient dazu, im Sinne einer vorausschauenden Umweltvorsorge u. a. auf Grundlage des aktuellen Windenergie-Erlasses Standorte zu ermitteln, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen relativ konfliktarm möglich ist und soll als Grundlage für die Einleitung entsprechender Verfahren zur Anpassung des Flächennutzungsplanes dienen.

Die Unterlagen werden nach der Einbringung in den AUSWI in allen Bezirksvertretungen beraten und werden anschließend mit den Empfehlungen der Bezirksvertretungen dem zuständigen Fachausschuss und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt werden das weitere Vorgehen, verschiedene Betreibermodelle sowie die Bürgerbeteiligung auf den Weg gebracht.

Der Beschluss der hier vorliegenden Vorlage stellt noch keine Genehmigungsvoraussetzung für neue Windkraftanlagen dar. Das Gutachten ist eine Abwägungsgrundlage für den weiteren Partizipationsprozess. Erst mit Einleitung der bzw. des Planverfahrens können die Weichen für die Ausweisung der Konzentrationszone/n zur Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt werden.

Gliederung der Vorlage

1. Anlass und Zielsetzung der Aufstellung des Plankonzeptes
2. Erarbeitung des Gutachtens
 - 2.1 Ausschreibung und Beauftragung des Gutachtens
 - 2.2 Ermittlung von Eignungsflächen
 - 2.3 Ergebnisse des Gutachtens (ermittelte Potenziale)
 - 2.4 Artenschutzprüfung für den Untersuchungsraum Dortmund
3. Weiteres Verfahren
4. Ausblick
5. Zuständigkeit

1. Anlass und Zielsetzung der Aufstellung des Plankonzeptes

Mit dem Beschluss zum Handlungsprogramm Klimaschutz 2020 in Dortmund (Drucks.-Nr.: 02984-10) – hier „Strategien zum Ausbau Erneuerbarer Energien und zur Verbesserung der Wärminfrastruktur in Dortmund – hat der Rat der Stadt Dortmund beschlossen, das Ausbauziel von 20% regenerativem lokal erzeugtem Strom am Gesamtstromverbrauch zu verfolgen (Klimaschutzszenario). Neben Energieeffizienzmaßnahmen müssen zusätzliche Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien errichtet werden, um das Klimaschutzziel zu erreichen.

Die Kriterien zur Errichtung von Windkraftanlagen wurden durch die Landesregierung mit dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweisen für die Zielsetzung und Anwendung in Nordrhein-Westfalen (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011 grundlegend neu definiert.

Um den neu gesetzten Zielen entsprechen zu können sowie um die Anteile der Windenergie an der Stromerzeugung steigern zu können, bedurfte es einer erneuten Untersuchung des gesamten Stadtgebietes unter Berücksichtigung der aktuellen energiewirtschaftlichen und gesetzlichen Gesichtspunkte.

Die Stadt Dortmund hat gem. § 35 BauGB die Möglichkeit, potenzielle Gebiete für Windkraftanlagen abzugrenzen. Dazu können unter Verwendung von Abwägungskriterien gegenüber weiteren raumbedeutsamen Belangen Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Da es sich bei Windkraftanlagen um privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt, ist der Windkraft bei der Festsetzung der Konzentrationszonen substantiell Raum zu verschaffen. Dem wurde bereits frühzeitig mit der Ratsvorlage vom 17.12.1998 und dem Beschluss zur Ausweisung von drei Konzentrationsflächen im seinerzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan vom 27.06.1985 entsprochen (95. F-Plan-Änderung).

Der Rat der Stadt beauftragte in seiner Sitzung am 15.12.2011 die Verwaltung, gemäß den neu definierten Zielen des Windkraftelasses erneut ein Gutachten zur Ermittlung geeigneter Flächen für Windkraftanlagen in Auftrag zu geben.

2. Erarbeitung des Gutachtens

2.1 Ausschreibung und Beauftragung des Gutachtens

Im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens wurde in analoger Anwendung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), diese Leistung als gemeinsames Projekt der Fachämter für Umwelt sowie für Stadtplanung- und Bauordnung ausgeschrieben. Sechs Ingenieurbüros wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Nach einem Auswahlverfahren wurden drei Büros am 13.09.2012 zu einem Gespräch und zur Präsentation ihrer eingereichten Angebote eingeladen. Im Ergebnis wurde das Büro Ökoplan – Bredemann, Fehrmann, Hemmer und Kordges - aus Essen im Oktober 2012 beauftragt, ein gutachterliches gesamtstädtisches Plankonzept zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan zu erarbeiten.

2.2 Ermittlung von Eignungsflächen

Die Untersuchung des gesamten Stadtgebietes hinsichtlich der Windpotenziale hat zum Ziel, neben den bestehenden Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in Eichlinghofen (1 WKA mit 0,5 Megawatt), Salinger Feld (3 WKA je 1,5 Megawatt) und Halde Ellinghausen (3 WKA je 2 Megawatt) weitere Eignungsflächen aufzufinden, auf denen möglichst konfliktarm Windkraftanlagen realisiert werden können. Ferner sind die bestehenden Gebiete hinsichtlich eines Repowering zu untersuchen und zu bewerten.

Als Untersuchungsraum wird das gesamte Stadtgebiet Dortmund definiert. Pufferzonen in Randbereichen zu Nachbarstädten werden berücksichtigt.

Methodisch wurden zunächst Ausschlussbereiche ermittelt. Mit der Definition von sog. „harten Tabuzonen“ werden die Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA rechtlich bzw. tatsächlich ausgeschlossen ist, abgegrenzt. Verbleibende Flächen wurden im Anschluss daran unter Abwägung weiterer raumbedeutsamer oder planungsrelevanter Kriterien, der sog. „weicher Tabuzonen“, eingehend betrachtet und bewertet.

Das Verfahren zur Ermittlung der Ausschlussbereiche orientiert sich u. a. an dem Leitsatz des Urteils des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 (AZ OVG 2 A 2.09), in dem die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen Flächennutzungsplan stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, formuliert werden. Hiernach sind zunächst "harte" und "weiche" Tabuzonen zu ermitteln und anschließend die verbleibenden so genannten Potenzialflächen einer Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen zu unterziehen. Eine Neubewertung hinsichtlich der Abgrenzungskriterien der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen erfolgte in einem weiteren OVG-Urteil vom 01.07.2013 (AZ 2 D 46/12.NE), die im vorliegenden Gutachten Berücksichtigung findet. Die Ermittlung der Ausschlussbereiche erfolgt unter Berücksichtigung des „Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie-Erlass)“ vom 11.07.2011 sowie gesetzlicher Grundlagen bzw. der aktuellen Rechtsprechung.

Die konkrete Beschreibung der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen sind dem Gutachten ab Gliederungspunkt 3 zu entnehmen. Zusammenfassend können sie wie folgt benannt werden:

Definition „Harte“ Tabuzonen:

- Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG,
- Siedlungsbereiche (inkl. Wohngebäude im Außenbereich), Gemeinbedarfsflächen,
- Gebäude in Gewerbe- u. Industriegebieten/Sondergebieten inkl. Abstandszone (75 m),
- stehende Gewässer ≥ 1 ha und Gewässer 1. Ordnung inkl. Bauverbotszone (50 m),
- Bundesautobahnen A 1, A 2, A 45, A 44, A 40 / B 1 inkl. Bauverbotszone (40 m),
- Bundesstraßen B 234, B 235, B 236, B 54 inkl. Bauverbotszone (20 m),
- Schienennetz für den überregionalen sowie regionalen Bahnverkehr,
- Hochspannungsfreileitungen inkl. im FNP dargestellter Schutzstreifen,
- unterirdisch verlaufende Hauptleitungen für die technische Ver- und Entsorgung inkl. Schutzstreifen (5 m),
- Betriebsfläche für den Luftverkehr gem. FNP / Planfeststellungsbeschluss.

Definition Weiche" Tabuzonen:

- 300 m-Pufferzone zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten (NSG, GLB) bei nachgewiesenem Vorkommen bedrohter bzw. planungsrelevanter Vogel- oder Fledermausarten,
- schutzwürdige Waldflächen (naturnahe, ältere Laubwälder, degenerierte Feuchtwaldflächen, Au- und Bruchwälder),
- Bereiche mit hoher Funktionserfüllung bzgl. der Erholungsnutzung (Grün-, Freiflächen sowie Spiel- und Sportanlagen gem. FNP / Biotoptypenkartierung, Sondergebiet "Campingplatz"),
- Schutzstreifen (100 m) entlang von Bahnstrecken,
- Flächen für die Wasserwirtschaft (Flächen für den ökologischen Umbau der Emscher, RRB, HRB),
- Schutzabstände zu Hochspannungsfreileitungen (100 m).
- Schutzabstände zu bewohnten Bereichen:
 - 500 m zu Wohnbauflächen und Gemeinbedarfsflächen gemäß FNP,
 - 300 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und gemischten Bauflächen gem. FNP.

Die Flächen, die außerhalb der Ausschlussbereiche liegen, stellen Potenzialflächen dar, die zur Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan zunächst grundsätzlich zur Verfügung stehen. Hinsichtlich ihrer Eignung weisen diese jedoch zum Teil wesentliche Unterschiede auf. Um realistisch umsetzbare und möglichst verträgliche Standorte bzw.

Bereiche zur Darstellung im FNP zu ermitteln, werden die Potenzialflächen einer weitergehenden, standortbezogenen Betrachtung und Bewertung unterzogen.

Der Gesetzgeber empfiehlt, hierbei ein besonderes Augenmerk auf bisher ungenutzte Flächen in Randlage von Gewerbe- und Industriegebieten sowie auf Vorranggebiete entlang vorhandener Infrastrukturtrassen (Autobahnen, Hauptschienenverkehrswege, Hochspannungsfreileitungen) zu legen, da deren zusätzliche Belastungen durch die Windkraftanlagen kaum wahrgenommen würden. Nahe beieinander liegende Einzelflächen werden dabei ggf. zu Potenzialflächen-Komplexen (auch als 'mehrkernige Potenzialflächen' bezeichnet) zusammengefasst. Die Beschreibung und Bewertung der Flächen(-komplexe), die eine für die Errichtung mindestens einer Windenergieanlage geeignete Größe aufweisen, erfolgt dabei in Form von „Gebietsbriefen“ (s. Gutachten TOP 4.6, Seite 38), in denen die Flächen zunächst kurz beschrieben und anhand von Luftbildern und Fotos dokumentiert wird.

Die Errichtung von Windenergieanlagen hat grundsätzlich Einfluss auf das Landschaftsbild und die damit verknüpfte Erholungsqualität eines Raumes. Die verbleibenden Potenzialflächen liegen in Landschaftsräumen, die hinsichtlich ihres Landschaftsbildes sowie ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung unterschiedliche Wertigkeiten aufweisen. Unterteilt in die Einzelkriterien „landschaftsästhetischer Wert“, „Vorbelastung“ und „Bedeutung für die Erholungsnutzung“ erfolgt eine Beschreibung und dreistufige Bewertung der Potenzialflächen. Des Weiteren werden verschiedene Restriktionskriterien berücksichtigt, die im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens zu Einschränkungen führen können.

Der Flächenbedarf für die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage ist u. a. abhängig von der Größe der Anlage; bei den heute „üblichen“ Anlagen (mind. 150 m Gesamthöhe) wird eine Flächengröße von $2.500 \text{ m}^2 = 0,25 \text{ ha}$ veranschlagt, die für das Fundament, Kranstellfläche etc. benötigt wird. Neben der Fläche für die bauliche Errichtung am Standort sollte auch die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb der dargestellten Zone liegen, da sich die bei den Ausschlussbereichen berücksichtigten Abstandszonen grundsätzlich auf den Abstand zur äußersten Rotorspitze und nicht auf den Maststandort beziehen. Bei einem angenommenen Rotorradius von mindestens 50 m ergibt sich unter Beachtung dieses Kriteriums durch den um 360° drehbaren Rotor bei einem optimalen Flächenzuschnitt ein Mindest-Flächenbedarf von ca. 1 ha für eine WEA; bei größeren Anlagen ist dieser entsprechend höher, so beträgt er bei 200 m-Anlagen ca. 1,2 ha.

Potenzialflächen, die eine Größe von weniger als ca. 1 ha aufweisen bzw. aufgrund ihres Zuschnitts für die Errichtung mindestens einer Anlage nicht geeignet sind, werden im Gutachten nicht weiter berücksichtigt.

2.3 Ergebnisse des Gutachtens (ermittelte Potenziale)

Im Ergebnis konnten 15 Gesamtbereiche ermittelt werden, die sich auf das nördliche und südwestliche Stadtgebiet, insbesondere entlang der Autobahntrassen, erstrecken. Lediglich 5 Flächen sind hiervon als geeignet einzustufen. Die verbleibenden Flächen sind aufgrund verschiedener Restriktionen nicht oder nur als bedingt geeignet bewertet. Das größte Flächenpotenzial wurde auf der Fläche der ehemaligen Westfalenhütte ermittelt, allerdings ist eine Prüfung einer Flächenverfügbarkeit unabdingbar.

Fläche Nr.	Flächengröße (ha)	Landschaftsästhetischer Wert	Vorbelastung	Bedeutung Erholungsnutzung	1.1 Restriktionen / Bemerkungen	1.2 Eignung		
1 - Halde Groppenbruch								
1	3,1	mittel	hoch	mittel	LSG / z. T. „Grünfläche“ bzw. „Gewerbe“ (FNP) / Richtfunk	---	+	
	10,4					450 m-Zone	0	
	4,4					BK-Fläche	-	
2 - Umfeld Güterverteilzentrum Ellinghausen								
2.1	5,9	gering	hoch	mittel	LSG / Richtfunk / Abstand K 3	450 m-Zone, "ruhiges Gebiet"	0	
2.2	9,5					450 m-Zone	0	
2.3	4,1	gering	hoch	mittel	LSG / z. T. „Fläche für die Forstwirtschaft“ (FNP) / Richtfunk / Abstand L 657	---	+	
	9,7					450 m-Zone	0	
	0,4					Laubholzbestand	-	
2.4	6,1				nicht verfügbar wg. gewerblicher Nutzung; <i>nicht weiter betrachtet</i>	-		
2.5	3,4				z.T. nicht verfügbar, Restfläche zu klein für 1 WEA; <i>nicht weiter betrachtet</i>	-		
3 - Brechtener Niederung								
3.1	10,8	mittel	mittel	gering	LSG, 450 m-Zone	0		
3.2	8,2	mittel	hoch	mittel	LSG	z.T. „Fläche für die Forstwirtschaft“ (FNP), Abstandszone B 236	---	+
	9,7					450 m-Zone	0	
3.3	2,1	mittel	hoch	mittel	z.T. Abstandszone A 2	---	+	
	1,3					450 m-Zone	0	
3.4	4,1	mittel	hoch	hoch	LSG / ggf. Höhenbegrenzung wg. Flugsicherung / z. T. Abstandszone B 236	---	+	
	6,1					450 m-Zone	0	
4 - Deponie Lanstrop								
4	27,0	mittel	hoch	hoch	nach aktuellem Stand (Okt. 2013) nicht verfügbar	-		
5 – Umfeld „Lanstroper Ei“								
5	20,0	mittel	gering	hoch	nicht weiter betrachtet	-		

Fläche Nr.	Flächengröße (ha)	Landschaftsästhetischer Wert	Vorbelastung	Bedeutung Erholungsnutzung	1.3 Restriktionen / Bemerkungen	1.4 Eignung	
6 - Bodelschwinger / Westerfilder Wald							
6.1	3,1	mittel	hoch	hoch	LSG / z.T.	Pufferzone gepl. NSG, z. T. Laubwald (Buchen)	-
6.2	1,9				Abstandszone	gepl. NSG, Laubwald (Buchen)	-
6.3	22,6				K 27	Pufferzone gepl. NSG, z. T. 450 m-Zone, z. T. Laubwald (Buchen)	-
7 - Deusenberg							
7.1	3,3				nicht verfügbar, <i>nicht weiter betrachtet</i>	-	
7.2	1,6	gering	mittel	hoch	LSG / "Grünfläche" (FNP) / 450 m-Zone / Abstand Bahnlinie / geringe Flächengröße / Wanderfalken-Vorkommen	-	
8 - Westfalenhütte							
8.1	1,1	gering	hoch	keine	ggf. Höhenbegrenzung wg. Flugsicherung / z.T. Abstand Bahnlinie / Abstand K 17	„Gewerbe“ (FNP) Flächenverfügbarkeit unklar	+
	8,2						0
8.2	1,9						+
8.3	46,1						+
	11,2	0					
9 - Westlich Flughafen							
9.1	103,3	gering	hoch	mittel	wg. Flugsicherung WEA > 50 m nicht möglich / z. T. 450 m-Zone / Richtfunk	---	-
9.2	4,3				„Gewerbe“ (FNP)	-	
10 - Östlich Flughafen							
10.1	0,5				z.T. nicht verfügbar, Restfläche zu klein für 1 WEA; <i>nicht weiter betrachtet</i>	-	
	1,2					-	
10.2	8,7	gering	hoch	mittel	wg. Flugsicherung WEA >50 m nicht möglich / LSG / z. T. Abstandszone K 18 / Richtfunk / BK-Fläche	-	
11 - Phönix West							
11	16,3				nicht verfügbar, <i>nicht weiter betrachtet</i>	-	
12 - Salinger Feld							
12	20,1	gering	hoch	mittel	LSG / vorhandene WEA / ggf. Höhenbegrenzung wg. Flugsicherung / z. T. Abstandszone A 44 / „Fläche für die Forstwirtschaft“ (FNP)	---	+
	16,4					450 m-Zone	0

Fläche Nr.	Flächengröße (ha)	Landschaftsästhetischer Wert	Vorbelastung	Bedeutung Erholungsnutzung	1.5 Restriktionen / Bemerkungen	1.6 Eignung
13 - A 45 / Großholthausen						
13.1	1,5	gering	hoch	mittel	LSG / 450 m-Zone / ggf. Höhenbegrenzung wg. Flugsicherung / Abstand Bahntrasse	o
13.2	1,6	mittel	hoch	mittel	LSG / 450 m-Zone / ggf. Höhenbegrenzung wg. Flugsicherung	---
	0,5					Feldgehölz
14 - Großholthausener Mark						
14.1	2,9	hoch	mittel	hoch	<i>nicht weiter betrachtet</i>	-
14.2	8,4					
14.3	2,9					
15 - Bittermark / Niederhofer Holz						
15.1	2,5	hoch	mittel	hoch	<i>nicht weiter betrachtet</i>	-
15.2	22,0					
15.3	3,7					
15.4	2,3					
15.5	11,3					

+ geeignet

o bedingt geeignet

- nicht verfügbar / nicht geeignet

Da mit der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB grundsätzlich Baurecht geschaffen wird, ist vor FNP-Änderung die Durchführung einer vollständigen Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Bei Vorkommen planungsrelevanter Vogel- oder Fledermausarten können ggf. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, die eine Genehmigung von WEA verhindern, sodass in der Konsequenz die entsprechenden Flächen nicht als Konzentrationszonen in Frage kommen können.

Im Rahmen des Plankonzeptes wurde hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange eine Ersteinschätzung gegeben, die aufgrund der Auswertung vorhandener Unterlagen Tendenzen anzeigt, jedoch nicht eine Artenschutzvorprüfung nach den gesetzlichen Vorgaben ersetzt.

2.4 Artenschutzprüfung für den Untersuchungsraum Dortmund

Aus Sicht des Naturschutzes kann der notwendige Ausbau der Windenergie bei konkreten Vorhaben zu Zielkonflikten führen. Vor diesem Hintergrund haben das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV NRW) einen Leitfaden (im Entwurf vom 21.03.2013) erarbeitet, der sich schwerpunktmäßig auf die Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes bezüglich der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in NRW konzentriert. Der Leitfaden bietet einen gemeinsamen Rahmen für die Durchführung von Artenschutzprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Bestandserfassungen, die Erarbeitung von Maßnahmenkonzepten und das Monitoring. Ziel des Leitfadens ist die Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie die rechtssichere Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen auf Grundlage der neuen Gesetzgebung.

Auf Grundlage des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW wurde durch das Büro Ökoplan die Artenschutzprüfung I durchgeführt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Der als Anlage zum Gutachten vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Artenschutzvorprüfung Stufe I) analysiert und bewertet die verbleibenden Potenzialflächen / -komplexe hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und unter Berücksichtigung an die im BNatSchG festgeschriebenen Zugriffsverbote für europäisch geschützte Arten (§ 44 BNatSchG) auftreten können. In der ASP Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Bauvorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Im Ergebnis lässt sich für keine der als geeignet deklarierten Flächen eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gänzlich ausschließen, sodass jeweils Artenschutzprüfungen der Stufe II vorzunehmen sind.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II

Mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Stufe I (Anlage) wird empfohlen, für jede Eignungsfläche eine weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchung (ASP Stufe II) vorzunehmen, da das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht gänzlich auszuschließen ist. Ob mit der Aufstellung des FNP tatsächlich die ASP II abgeschlossen sein muss, wird derzeit vor dem rechtlichen Hintergrund kontrovers diskutiert. Eine Empfehlung hierzu wird von dem Leitfaden zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, der in Kürze veröffentlicht werden soll, erwartet.

Die Durchführung der ASP Stufe II wird voraussichtlich 12 Monate in Anspruch nehmen und in Summe ca. zwischen 60.000 und 80.000 € kosten.

Es ist gemäß Ergänzungsbeschluss des Rates vom 15.12.11 beabsichtigt, diese Kosten ebenso wie die Beauftragung der jeweils zu erbringenden Standortgutachten mittels städtebaulicher Verträge auf die Investoren zu übertragen.

Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen wird dem Grundstückseigentümer ermöglicht, Windkraftanlagen auf dieser Fläche zu errichten - eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

3. Weiteres Verfahren

Da mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen grundsätzlich Baurecht geschaffen wird, bedarf es im Vorfeld des Änderungsverfahrens im FNP der Herstellung von Rechtssicherheit und größtmöglicher Akzeptanz in der Bevölkerung. Um die Rechtssicherheit und die Akzeptanz herzustellen, sind im weiteren Verfahren folgende Schritte verbindlich:

0.Information der Öffentlichkeit in Form einer Fachveranstaltung

1.städtebauliche Verträge mit den Grundstückseigentümern, Investoren und der Stadt Dortmund für den jeweiligen Standort und zum Betreibermodell unter Einbeziehung der Bürger in Form von Bürgerenergieanlagen (Bürger produzieren mit) und/oder Bürgerbeteiligungsanlagen (Bürger finanzieren mit).

2.Beauftragung/Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II durch den Investor

3.Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz durch die Stadt Dortmund

4.Formelles Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durch die Stadt Dortmund

5.Umweltprüfung/Umweltbericht zum Flächennutzungsplan.

Informationsveranstaltung

In einem nächsten Schritt soll die Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung über die Ergebnisse des Gutachtens, die empfohlenen Konzentrationszonen und das weitere Vorgehen informiert werden. Geplant ist diese Veranstaltung nach Beschlussfassung des Rates im 1. Quartal 2014.

Bestreben ist es, dass alle ermittelten Konzentrationszonen für Windkraft, die das Büro Ökoplan als geeignet ermittelt hat, bei Eigentümern, Bürgern und Verbänden ein positives Echo finden. Die Ausweisung neuer Konzentrationszonen soll möglichst im Einvernehmen mit den Bürgern erfolgen.

Das vorliegende Gutachten stellt eine Abwägungsgrundlage dar. Es soll Grundlage für eine ergebnisoffene Diskussion in der Bürgerschaft und Politik sein, ob - und wenn ja - wo in Dortmund mittel- und langfristig Standorte für Windkraft entwickelt werden sollen. Voraussetzung für die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen sind weitgehende Akzeptanz und ein Miteinander mit der Bürgerschaft sowie die Kooperation mit den Investoren. Eine finanzielle Beteiligung der Bürger z.B. im Rahmen eines Bürgerwindparks bzw. von Bürgergesellschaften sollte hierbei gefordert werden.

Im Ergebnis der Fachveranstaltung soll das Meinungsbild der Bürger zu den Eignungsflächen eingeholt und als Abwägungskriterium im weiteren Verlauf der Planung geprüft und ggf. berücksichtigt werden sowie gemeinsam mit Investoren, den Flächeneignern und Bürgern das jeweilige Betreibermodell pro Konzentrationsfläche festgelegt werden.

Städtebauliche Verträge mit Investoren

Die öffentliche Diskussion hat in der Vergangenheit in Dortmund bereits zu mehreren Anfragen interessierter Investoren geführt. Über städtebauliche Verträge soll mit den Investoren die Realisierung von Windkraftanlagen nach dem vereinbarten Betreibermodell rechtlich abgesichert werden. Damit wird dem Investor auch die Finanzierung und das mit dem Vorhaben verbundene Risiko übertragen. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 gefordert, die späteren Betreiber mögen sich an den Kosten beteiligen.

Die Stadt Dortmund will damit sicherstellen, dass ausgewiesene Standorte gesichert und Konflikte minimiert werden. Kommt ein entsprechender Vertrag nicht zustande, kann die Stadt davon absehen, weitere Konzentrationszonen im FNP auszuweisen, da mit den bestehenden Konzentrationszonen Windkraftanlagen bereits substanziell Raum geschaffen wurde.

4. Ausblick

Nachdem durch den neuen Windkrafteerlass die ersten Weichen für die energiepolitische Wende gestellt wurden, gab es hierfür zahlreiche Publikationen, Leitfäden und Empfehlungen. Diverse Gerichtsurteile die zwischenzeitlich vorliegen zeigen auf, dass der Umgang mit dem Thema noch am Anfang steht.

Für die weitere Umsetzung in Dortmund wird erwartet, dass sich Grundstückseigentümer und andere Interessierte in einer Betreibergesellschaft zusammenschließen, damit die Verwaltung nur einen Ansprechpartner hat. Dies gilt für jede Konzentrationszone.

Um die Zielsetzung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erreichen, ist die Erzeugung von Windenergie auf Dortmunder Stadtgebiet unbedingt erforderlich. Lag die Quote für die lokal erzeugte Ökostrommenge 2008 bei 5,6 %, so liegt sie 2012 trotz einer Zunahme an solar erzeugtem Strom um 400% lediglich bei 5,9 % (127 Gigawattstunden). Dies ist vorrangig in der Abnahme der verfügbaren Gruben- und Deponiegase begründet, die den regenerativen Energien zugeordnet werden.

Durch Windkraft in Dortmund werden derzeit 18 bis 20 Gigawattstunden (GWh) jährlich produziert. Mit der Ausweisung von zusätzlichen Eignungsflächen auf Dortmunder Stadtgebiet könnten vermutlich 5 bis 6 weitere Anlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 16 Megawatt (MW) realisiert werden. Damit könnte die durch Windkraft produzierte Energiemenge mehr als verdoppelt werden.

Eine Realisierung von Anlagen ist nur dann zu erwarten, wenn eine breite Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger vorliegt. Diese kann über die Partizipation an der Wertschöpfung erhöht werden.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Dortmunder Stadtgebiet partizipiert auch der kommunale Haushalt an der Wertschöpfung. Mindestens 70 % der Gewerbesteuereinnahmen fließen an die Kommune, in deren Stadtgebiet die Anlage betrieben wird. Bei ortsansässigen Unternehmen sind es 100 % der Gewerbesteuer. Durch ein Stiftungsmodell können Erlöse in soziale, kulturelle oder ökologische Projekte fließen. Weitere Einnahmen könnten durch Verpachtungen erzielt werden, wenn die Stadt Dortmund Flächen zur Standortsicherung erwirbt oder bereits in Besitz einer Fläche ist.

5. Zuständigkeit

Die Verwaltung legt die Ergebnisse des vergebenen Gutachtens für die Ermittlung von Windflächenpotentialen auf Grund der kommunalpolitischen Bedeutung der Angelegenheit dem Rat zur Beschlussfassung vor.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 5 und 6 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.04.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.10.2011.

Die Anhörung der Bezirksvertretung erfolgt auf Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Buchstabe c der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.4.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2012.

Anlagen/Hinweise:

Bedingt durch das Datenvolumen der angehängten Gutachten und Karten werden diese aus Gründen des Umweltschutzes sowie zur Vermeidung von Druckkosten nur im Gremieninformationssystem zur Einsichtnahme bereit stehen.

Je ein farbiges Druck-Exemplar wird den Fraktionen im Rat und den Bezirksvertretungen sowie den Geschäftsführungen der Ausschüsse zur Verfügung gestellt.

- Gesamtstädtisches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Dortmund (Gebietsbriefe siehe TOP 4.6 Seite 38 im Gutachten)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zu den im Rahmen des Plankonzeptes ermittelten Potenzialflächen im Stadtgebiet von Dortmund